

Die Georg-August-Universität als landesherrliche Gründung. Ein Bericht über ihre Genese

Ulrich Hunger

Auch wenn sämtliche Motive und Ursachen der kurfürstlichen Hochschulgründung gerade in der Stadt Göttingen noch nicht restlos aufgeklärt sind, so scheint doch festzustehen, dass sich zumindest die Kommune selbst und ihre Bürger nicht nach einer Universität gedrängt haben.¹ Denn eine Hochschule besitzt als Knotenpunkt menschlichen Wissens und Ausbildungsstätte gesellschaftlicher Eliten zumindest eine nationale, wenn nicht internationale Bedeutung, wohingegen sich der Aktionsradius einer Kommune zumeist auf lokale Belange beschränkt. Dieser Interessenkonflikt führt nahezu zwangsläufig zu einem ambivalenten Verhältnis zwischen städtischen und universitären Entscheidungsträgern, und so ist auch in Göttingen die Frage noch nicht geklärt, ob die Stadt eine Universität besitzt oder die Universität eine Stadt.

Die Gründung der Georg-August-Universität in Göttingen war vielmehr ein landesherrlicher Eingriff von außen. Dies konnte auch nicht anders sein, da Hochschulneugründungen seit der Neuzeit zu den hoheitlichen Aufgaben der territorialen Zentralgewalt gehörten und sogar vom Kaiser, das heißt vom Reich, genehmigt werden mussten, nicht zuletzt weil sie die rechtliche Kompetenz und die Finanzkraft der Städte überstiegen hätten.

So ist als auslösendes Moment für die Universitätsgründung letztlich die Tatsache verantwortlich zu machen, dass sich an der Wende zum 18. Jahrhundert das Kurfürstentum Hannover zu einer territorialen Großmacht in der Mitte Deutschlands zu entwickeln begann. Neben den beträchtlichen Gebietszuwachs trat der günstige Umstand der Personalunion mit England, denn 1714 hatte der hannoversche Kurfürst Georg Ludwig die englische Thronfolge als Georg I., König von Großbritannien und Irland, angetreten. Dieses territorial, dynastisch und durch die Verbindung mit England auch wirtschaftlich erstarkte Hannover besaß keine eigene Hochschule, wenn man einmal von der 1576 durch Herzog Julius gegründeten braunschweig-wolfenbüttelschen Universität Helmstedt absah, die auch für die übrigen welfischen Territorien eher schlecht als recht die Funktion einer Landesuniversität versah. Ungleich bes-

1 Vgl. Saathoff, Albrecht: Geschichte der Stadt Göttingen seit der Gründung der Universität, Göttingen 1940, S. 10; Wellenreuther, Hermann: Epilog: Göttingen in der Jahrhunderthälfte der Universitätsgründung, in: Göttingen 1690–1755. Studien zur Sozialgeschichte einer Stadt, hrsg. von Hermann Wellenreuther, Göttingen 1988, S. 321–328.

ser war es in dieser Hinsicht etwa um Preußen bestellt, das sogar vier Hochschulen vorweisen konnte, darunter die erst 1694 gegründete, aber schon zu frühem Ruhm aufgestiegene Reformuniversität Halle.²

Entsprechend lag die Gründung einer Landesuniversität für Kurhannover im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts sozusagen in der Luft.³ Gleichwohl ist nicht überliefert, dass der Stifter der Universität Göttingen, Kurfürst Georg August von Braunschweig und Lüneburg und als Georg II. zugleich König von Großbritannien und Irland, ein vertieftes wissenschaftliches Interesse an einer Universitätsgründung besaß, das über ein politisches Reputationsdenken sowie rein pragmatische, das heißt struktur- und wirtschaftspolitische Erwägungen hinausging. Zu Beginn der dreißiger Jahre tauchten die ersten, vom König veranlassten gutachtlichen Äußerungen zu einer Hochschulgründung auf, in denen bereits alle wesentlichen Fragen behandelt wurden. Der Verfasser des ersten Gutachtens war Johann Daniel Gruber, ehemals Professor des öffentlichen Rechts in Halle und Gießen, nunmehr Hofrat, Bibliothekar und Nachfolger Leibnizens in Hannover.⁴

Gruber befürwortete die hannoversche Universitätsgründung wärmstens, obwohl zur damaligen Zeit nicht weniger als zweiunddreißig Hochschulen im alten Reich existierten. Von denen waren aber nach Grubers Meinung allenfalls sechs protestantische Universitäten als ernsthafte Konkurrenz anzusehen, die übrigen galten als veraltet und wurden nicht mehr frequentiert. Das Wagnis der Gründung könne allerdings nur gelingen, wenn der Stifter nicht halbherzig vorgehe und wirklich etwas in die Universität investierte. Denn die dort verausgabten Mittel wären gut angelegt, weil dadurch das Geld der studierenden Landeskinder, dessen Volumen Gruber auf jährlich rund 200.000 Taler schätzte, in der Heimat bliebe und nicht in fremden Staaten ausgegeben würde. Damit wäre nicht nur der Kreislauf des Geldes im Kurfürstentum garantiert, sondern es würde durch den Zustrom fremder Studenten und ihrer

-
- 2 Vgl. Die Gründung der Universität Göttingen, hrsg. von Emil Rössler, Göttingen 1866, A, S. 1–6; Selle, Götz von: Die Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen 1937, S. 6–13; Saathoff (Anm. 1), S. 5–6. Ausführlich zur Gründung und zur Geschichte der Universität Göttingen im Land Hannover siehe Hunger, Ulrich: Die Georgia Augusta als hannoversche Landesuniversität. Von ihrer Gründung bis zum Ende des Königreichs, in: Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 2, hrsg. von Ernst Böhme und Rudolf Vierhaus, Göttingen 2002, S. 139–213.
 - 3 Vgl. insgesamt Vierhaus, Rudolf: 1737 – Europa zur Zeit der Universitätsgründung, in: Stationen der Göttinger Universitätsgeschichte, hrsg. von Bernd Moeller, Göttingen 1988, S. 9–26; Wellenreuther, Hermann: Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, in: Kamp, Norbert u.a.: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984, Göttingen 1985, S. 30–63.
 - 4 Vgl. Rössler (Anm. 2), B, S. 3–9; Selle (Anm. 2), S. 18–19; Saathoff (Anm. 1), S. 6–7; Kamp, Norbert: Die Georgia Augusta als Neugründung, in: Ders. u.a.: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984, Göttingen 1985, S. 7–29, hier S. 13–15.

Kaufkraft noch vermehrt, so lautete die unverkennbar merkantilistische Auffassung Grubers. Ein zusätzlicher, unschätzbare Nutzen entstünde dem Land dadurch, dass Kurhannover nunmehr die Ausbildung seiner Kirchen- und Staatsdiener beeinflussen und sich den fähigsten Nachwuchs sichern könne.⁵ Hier deutete sich schon an, unter welchen Prämissen die hannoversche Universitätsgründung stand und wie das geistige und wissenschaftliche Profil der Landesuniversität aussähe: Anwendungsbezogenheit und Verwertbarkeit als Leitlinie für die Wissenschaft, Utilitarismus und Pragmatismus als theoretisches Prinzip.

Schließlich ging es in Grubers Denkschrift um die Wahl des Standortes. Celle galt als zu klein und nicht ausbaufähig, zumal der Ort bereits 1711 mit dem Oberappellationsgericht bedacht worden war und zusätzlich noch das Zuchthaus und das Landesgestüt beherbergte. In Lüneburg gab es bereits eine Ritterakademie, und hinsichtlich der Finanzierung war mit dem Widerstand der Landschaft zu rechnen. Hannover kam von vornherein nicht in Frage, da in der bevölkerungsreichen Residenzstadt keine Strukturhilfe vonnöten war und die Studenten nicht den Ablenkungen und Versuchungen der Metropole ausgesetzt werden sollten. Also fiel die Wahl auf Göttingen, eine Stadt, die eine Investitionsspritze gut gebrauchen konnte und darüber hinaus einige entscheidende Vorteile zu bieten hatte.⁶

In der Tat war diese im Mittelalter durch den Handel und das Tuchmachergewerbe reich und groß gewordene Stadt wohl der am besten geeignete Universitätsstandort im Kurfürstentum. Die zahlreichen Kirchen, Klöster und nicht zuletzt die Stadtbefestigung signalisierten schon von weitem, dass das damals rund 6.000 Einwohner zählende Göttingen auch im 18. Jahrhundert immer noch mehr als ein kleines, verarmtes Landstädtchen war. Dass den Zeitgenossen bei näherem Hinsehen zahlreiche verwahrloste Ecken, verwüstete Grundstücke, verfallene Hütten und die „überall verunzierenden ... alten Gothischen Rauchnester“ auffielen – wie Samuel Christian Hollmann, Professor der ersten Stunde, bemerkte⁷ –, mag nicht verwundern, denn Göttingen hatte während der Glaubenskämpfe und des Dreißigjährigen Krieges erheblich gelitten.⁸ Freilich ist die in der älteren universitäts- und stadtgeschichtlichen Literatur verbreitete Auffassung wohl übertrieben, dass „die einst so hochgemute Stadt an den Rand des Verderbens“⁹ gebracht worden war. Denn es gibt einige Belege dafür, dass auch schon vor 1730 in Göttingen eine wirtschaftliche Erholungsphase aus eigener Kraft eingesetzt hatte. Insbesondere das traditionelle Tuchmacher- und

5 Vgl. ebenda.

6 Vgl. Selle (Anm. 2), S. 15 f; Saathoff (Anm. 1), S. 7.

7 Vgl. Kamp (Anm. 4), S. 9; Selle (Anm. 2), S. 36.

8 Vgl. hierzu auch Winnige, Norbert: Krise und Aufschwung einer frühneuzeitlichen Stadt. Göttingen 1648–1756, Hannover 1996.

9 Saathoff (Anm. 1), 1940, S. 5.

Ledergewerbe wie auch die Kaufmannschaft befanden sich vermutlich am Anfang eines spürbaren Aufschwungs.¹⁰

So hatte Göttingen für die Gründung einer Universität im Grunde nur Vorteile zu bieten: Zwischen Altstadt und Wall gab es erhebliche unbebaute Flächen, also Erweiterungsmöglichkeiten. Es existierten eine Reihe von säkularisierten Klostergebäuden, insbesondere des ehemaligen Dominikanerklosters, die mit vergleichsweise moderaten Kosten für die Universität hergerichtet werden konnten. Die teilweise baufälligen Wohnhäuser boten sich als Sanierungs- und Modernisierungsobjekte für das neue akademische Publikum an. Die Stadt war nicht zu groß und nicht zu klein, lag in landschaftlich schöner Umgebung, besaß eine verkehrstechnisch exponierte Lage im Zentrum Deutschlands und konnte damals noch mit niedrigen Immobilienpreisen und Lebenshaltungskosten locken.¹¹ Die bereits in Göttingen existierende höhere Lehranstalt, das Pädagogium, erwies sich zudem als institutioneller Anknüpfungspunkt für die Universität. Die vom Schulinspektor Christoph August Heumann geleitete Anstalt wurde 1734 aufgelöst, das von ihr genutzte Dominikanerkloster einschließlich Paulinerkirche der Universität übergeben, die höheren Klassen als Studenten immatrikuliert, die unteren Klassen in die neu errichtete „Stadt- und Trivialschule“ überführt und Heumann als Universitätsprofessor übernommen.¹²

Dass die Reformgründung Göttingen zu einem europäischen Erfolgsmodell geriet, gilt als Verdienst eines Verwaltungsmannes, der sich nahezu vierzig Jahre lang als organisatorischer Motor der Universität erwiesen hat: Gerlach Adolph Freiherr von Münchhausen.¹³ Als Geheimer Rat im hannoverschen Regierungskollegium und später auch Premierminister oblag ihm zugleich die Funktion eines Kurators der Landesuniversität, eine Aufgabe, die er mit Leidenschaft aufgegriffen und zeitlebens nicht mehr abgegeben hat. Nicht ohne Grund wird er deshalb in der universitätsgeschichtlichen Forschung als der eigentliche Gründer der Georg-August-Universität angesehen.

10 Vgl. Wellenreuther (Anm. 1); Ders.: Vom Handwerkerstädtchen zur Universitätsstadt. Die Inaugurationsfeier der Georg-August-Universität von 1737 und die Vision Göttingens als „Leine-Athen“, in: Göttinger Jahrbuch, 49 (2001), S. 21–37.

11 Vgl. Saathoff (Anm. 1), S. 7.

12 Vgl. Michael, Berthold: Die beiden Pädagogien im Paulinerkloster 1542–1545 u. 1586–1734. In: 700 Jahre Pauliner Kirche, hrsg. von Elmar Mittler, Göttingen 1994, S. 111–124, bes. S. 124.

13 Zur Rolle Münchhausens für die Universität vgl. insbesondere Buff, Walter: Gerlach Adolph Freiherr von Münchhausen als Gründer der Universität Göttingen, Göttingen 1937; weiterhin Selle (Anm. 2), S. 17; Saathoff (Anm. 1), S. 11–14; Meinerts, Hans Jürgen: Die Georgia Augusta zu Göttingen, in: Neue Deutsche Hefte 82 (1961), S. 66–89, hier S. 66–69; Kamp (Anm. 4), S. 14–17.

Gleichwohl war Münchhausen kein origineller Denker oder Philosoph, sondern eher ein umsichtiger Moderator aktueller wissenschaftspolitischer Tendenzen und darüber hinaus ein unermüdlicher Arbeiter, der sich um alles persönlich kümmerte. Sein Arbeitsstil war der eines Verwaltungsbeamten, denn als die Aufgabe der Universitätsgründung auf ihn als zuständigen Ressortchef der geistlichen und Schulangelegenheiten zukam, gab er als erstes mehrere Gutachten in Auftrag und holte auch für vermeintliche Nebensächlichkeiten beständig brieflichen Rat von Sachkennern ein. So ist Münchhausens Universitätsmodell denn auch in dieser Gutachter- und Evaluationsliteratur wiederzufinden¹⁴; ihm kommt allerdings das Verdienst zu, die ihm vorgetragenen wissenschaftspolitischen Meinungen synthetisiert und organisatorisch umgesetzt zu haben.

Zusätzlich waren Münchhausen aus eigener Erfahrung – er hatte in Jena, Halle und Utrecht die Rechtswissenschaften studiert – die organisatorischen, methodischen und letztlich auch finanziellen Schwächen der alten Hochschulen bekannt. Er wusste, dass die schwerfälligen Korporationen des Mittelalters und die fürstlichen Hochschulgründungen der frühneuzeitlichen Territorialstaaten sich überwiegend nicht mehr auf der Höhe des Zeitgeistes befanden und die Aufgaben nicht erfüllen konnten, die ihnen in einem modernen Staat zukamen. Die Wissenschaft und ihre Vermittlung mutete ihm vielfach noch mittelalterlich an. An der preußischen Universität Halle, der ersten aufklärerischen Reformgründung des Jahres 1694, hatte Münchhausen bereits die moderne Antwort auf die Herausforderungen des 18. Jahrhunderts kennen gelernt, aber auch gesehen, was noch zu verbessern war.¹⁵

Aus dieser persönlichen Anschauung und dem Expertenrat der Gutachten formte Münchhausen seine Reformvorstellungen, die er leider nirgendwo kompakt und systematisch dargelegt hat; sie begegnen verstreut in seinem Briefwechsel, versteckt in den ersten Privilegien und Universitätsstatuten¹⁶ sowie in einer einzigen überlieferten Denkschrift, dem „Nachträglichen Votum Münchhausens über die Einrichtung der Universität in der Sitzung des geheimen Raths-Collegiums“ vom 16. April 1733¹⁷, die sich freilich auf den ersten Blick nur wie eine Berufungsliste liest.

Bei der Rekonstruktion von Münchhausens Universitätskonzept ist zunächst davon auszugehen, dass seine Welt die des Absolutismus und der Aufklärung war. Von die-

14 Vgl. Rössler (Anm. 2), B, S. 3–304.

15 Vgl. Buff (Anm. 13), S. 8; Kamp, (Anm. 4) S. 16; Hammerstein, Notker: 1787 – Die Universität im Heiligen Römischen Reich, in: Stationen der Göttinger Universitätsgeschichte, hrsg. von Bernd Moeller, Göttingen 1988, S. 27–45, hier S. 31; Boockmann, Hartmut: Göttingen. Vergangenheit und Gegenwart einer europäischen Universität, Göttingen 1997, S. 17 f.

16 Vgl. Ebel, Wilhelm: Die Privilegien und ältesten Statuten der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1961.

17 Rössler (Anm. 2), B, S. 33–38.

ser trivial klingenden Feststellung sind gleichwohl alle seine wissenschaftspolitischen Prinzipien abzuleiten. Die neue Universität durfte weder der Kirche noch sich selbst überlassen werden. Sie musste eine Staatsanstalt sein: Der Staat führte die Aufsicht, bestritt die Kosten, berief die Professoren, plante den Ausbau, übernahm die organisatorische Detailsteuerung, kurzum: Der Staat, verkörpert durch den Kurator, übernahm die Leitung der Universität.¹⁸ Ihre weitgehenden Kompetenzen leitete die absolutistische Zentralgewalt aus der Funktion der Universität als Ausbildungsstätte der gesellschaftlichen Eliten ab. Indem der aufgeklärte Staat sich um den Nachwuchs an Juristen, Beamten, Pfarrern und Ärzten kümmerte, förderte er das öffentliche Wohl und nahm die objektiven Interessen des Gemeinwesens wahr.¹⁹

Diese utilitaristischen und pragmatischen Erwägungen waren im 18. Jahrhundert gängige Münze. Das Originelle an Münchhausens Konzept bestand nun darin, dass er glaubte, den gesellschaftlichen Bildungs- und Bildungsauftrag am ehesten durch die Freiheit und Unabhängigkeit der Wissenschaft verwirklichen zu können. So beseitigte er als erstes das Aufsichts- und Zensurrecht der Theologischen Fakultät über die anderen Fakultäten.²⁰ Den dadurch hergestellten wissenschaftlichen Freiraum ließ er bestehen, ohne ihn durch staatlichen Zugriff, wie man denken könnte, einzuengen. Um die Universität gleichwohl auf der von ihm vorgegebenen Linie zu halten, durften dort nur zuverlässige Lehrkräfte wirken, die in seinem Sinn das aufgeklärte Wissenschaftsideal verkörperten.²¹

Der Idealtyp des Göttinger Professors war lebensklug, arbeitsam, kenntnisreich und diszipliniert; dogmatisches Eiferertum und genialische Spekulationen, aber auch zänkisches Wesen und egozentrisches Verhalten waren ihm fremd.²² Statt tradierte oder originelle Lehrmeinungen unkritisch zu vermitteln, gab er nützliches und verwertbares Wissen weiter und forschte nach der empirisch belegbaren „Wahrheit“. Das Erfolgsgeheimnis des Göttinger Professorentyps war im Grunde seine Durchschnittlichkeit. Dies bedeutete freilich nicht, dass sich Münchhausen nur mit talentierten Nachwuchskräften begnügte. Durch Großzügigkeit in der Dotierung der Lehrkräfte und eine Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen gelang es ihm nach und nach, Persönlichkeiten mit zugkräftigen Namen für die neue Universität zu gewinnen.²³ Denn gerade renommierte Professoren waren nach Münchhausens Auffas-

18 Vgl. Gundelach, Ernst: Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten, Göttingen 1955, S. 2; Kamp, Norbert: Die Georgia Augusta und der Staat, Göttingen 1980; Meinerts (Anm. 13), S. 67.

19 Vgl. Vierhaus (Anm. 3), S. 23.

20 Vgl. Kamp (Anm. 4), S. 16; Meinerts (Anm. 13), S. 67.

21 Vgl. Nachträgliches Votum Münchhausens, in: Rössler (Anm. 2), B, S. 33–38; Kamp (Anm. 4), S. 17.

22 Vgl. Vierhaus (Anm. 3), S. 22f; Hammerstein (Anm. 15), S. 37; Boockmann (Anm. 15), S. 24f.

23 Vgl. Kamp (Anm. 4), S. 17.

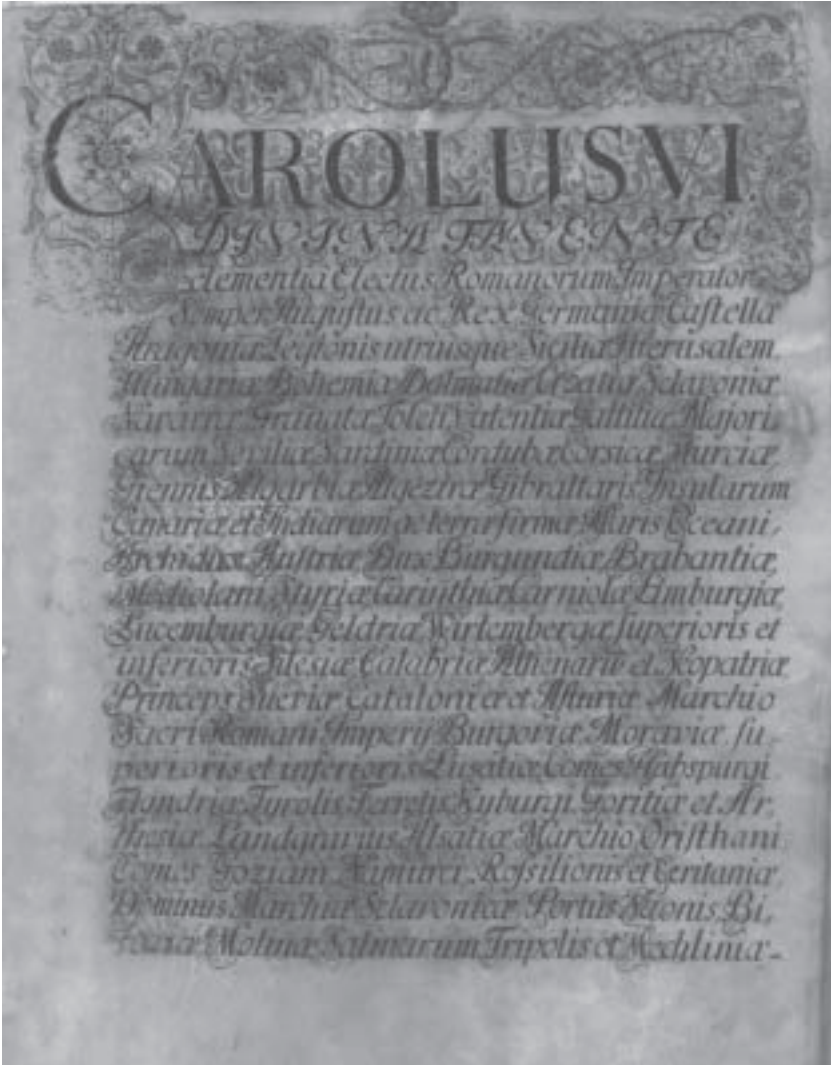


Abb. 11 Kaiserliches Privileg Karls VI. vom 13. Januar 1733 (F 1)

sung am besten dafür geeignet, möglichst viele vermögende und adlige junge Leute als Studenten für die Georgia Augusta zu gewinnen. Als flankierende Maßnahme zu dieser pragmatischen Berufungspolitik setzte schon frühzeitig eine rege publizistische Tätigkeit für die Göttinger Neugründung ein.²⁴

Obwohl die Verhandlungen Münchhausens mit den Ständen nicht ganz einfach waren, begegnete die Finanzierung der Universität offenbar keinen grundsätzlichen Schwierigkeiten. Bereits 1733 war klar, dass von den jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von rund 16.600 Reichstalern 4.000 Taler die Klosterkammer und 6.000 die Calenberger Landschaft, auf deren Gebiet Göttingen lag, aufbringen würden. Die restlichen Landschaften Celle, Grubenhagen, Hoya, Bremen-Verden und Lauenburg mussten 6.600 Taler beisteuern.²⁵ Die Schnelligkeit, mit der Münchhausen die Finanzierungsfrage löste, spiegelte sich auch in der rechtlichen Abwicklung der Hochschulgründung wie in der Aufnahme des Lehrbetriebes wider. Einer Empfehlung des ersten Gruber'schen Gründungsgutachtens folgend, hatte der hannoversche Gesandte am Kaiserlichen Hof in Wien, Johann Diede zum Fürstenstein, bereits im November 1732 den Auftrag erhalten, möglichst rasch ein Privileg für die Errichtung einer Universität in Göttingen zu erwirken, insbesondere um die reichsrechtliche Akkreditierung der dort ausgebildeten und promovierten Juristen zu erreichen und das kaiserliche Recht überhaupt lehren zu dürfen. Das Göttinger Privileg, das sich in Form und Inhalt an dasjenige der Universität Halle aus dem Jahr 1693 anlehnte, unterzeichnete Kaiser Karl VI. am 13. Januar 1733. Die Kosten beliefen sich für die hannoversche Rentkammer vermutlich auf rund 4.000 Reichstaler.²⁶

Nach anderthalb Jahren, die mit Planungen und Sondierungen angefüllt waren, verfügte Münchhausen bereits im Oktober 1734 die Eröffnung des Lehrbetriebes, obwohl die Gestaltung der rechtlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und personellen Grundlagen der Universität noch in vollem Gang war. Im selben Monat wurde der Professor der Rechtswissenschaften Georg Christian Gebauer zum königlichen „Commissarius“ ernannt, der provisorisch die Leitung der noch nicht existenten Universität übernahm, und zugleich eine Interimsverfassung in Kraft gesetzt, um die Immatrikulation der Studenten und die akademische Rechtspflege zu regeln. Auf dieser vorläufigen Rechtsbasis konnten das „Album Academiae“, die studentische Matrikel,

24 Vgl. Joachim, Johannes: Gesners Anteil an der Propaganda für die Göttinger Universität 1735–1736, in: Beiträge zur Göttinger Bibliotheks- und Gelehrten-geschichte, Göttingen 1928, S. 7–19.

25 Vgl. Selle (Anm. 2), S. 35; Saathoff (Anm. 1), S. 14.

26 Vgl. Ebel (Anm. 16), S. 8; Gundelach (Anm. 18), S. 1–6; Selle (Anm. 2), S. 19; Saathoff (Anm. 1), S. 14.

angelegt, die eintreffenden Professoren vereidigt und eine Gerichtskommission wie auch ein Konzil aller Professoren einberufen werden.²⁷

Das Tempo, das Münchhausen vorgab, verblüfft nicht nur angesichts der entnervenden Zähflüssigkeit heutiger Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse. Seine Eile – wie auch eine gewisse Geheimniskrämerei bei der Erlangung des kaiserlichen Privilegs – hatte vielmehr handfeste Beweggründe: Bereits drei Jahre vor der feierlichen Universitätseröffnung wollte er ein hochschulpolitisches *Fait accompli* schaffen, ehe andere deutsche Territorien Behinderungen ins Auge fassen und Maßnahmen zum Schutz der eigenen Hochschulen gegen die Göttinger Reformgründung ergreifen konnten.²⁸

So eröffnete denn der aus Wittenberg als Professor der Logik und Metaphysik berufene Philosoph und Physiker Samuel Christian Hollmann bereits am 14. Oktober 1734 den Lehrbetrieb der jungen Georgia Augusta mit einem Kolleg über Logik, zwar im Bewusstsein des historischen Augenblicks, jedoch ohne zeremonielles Beiwerk. Rund 100 der insgesamt 147 Studenten dieses ersten Semesters lauschten Hollmanns Ausführungen in einem notdürftig als Auditorium hergerichteten Lagerschuppen im Hinterhof seiner Wohnung in der Johannisstraße. Das Publikum bestand mehrheitlich aus ehemaligen Studierenden der Universitäten Halle und Jena sowie aus den oberen Klassen des aufgelösten Göttinger Pädagogiums.²⁹

Das ebenso schlichte wie improvisierte Debüt der Georgia Augusta zeigte an, dass die universitäre Infrastruktur erst im Entstehen begriffen war. Die Räume des ehemaligen Schulquartiers, des Dominikanerklosters, standen zwar grundsätzlich zur Verfügung, sollten aber durch Umbaumaßnahmen als Kollegienhaus der Universität hergerichtet werden. Der Umbau, der bereits im Juni 1734 begonnen hatte, geriet zum Neubau, als der dafür verantwortliche Klosterbaumeister Joseph Schädel der Gebäude durch den Abbruch tragender Wände zum Einsturz brachte, so dass es von den Grundmauern her neu aufgeführt werden musste. Der 1737 vollendete Barockbau diente als multifunktionales Zentrum dem gesamten Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität; insbesondere waren hier Hörsäle, Bibliothek, Schau- und Lehrsammlungen sowie der Karzer und das Sekretariat untergebracht. Die dazugehörige Klosterkirche, die im Volksmund „Paulinerkirche“ hieß, wurde bis 1811 den Universitäts-Gottesdiensten gewidmet.³⁰ Als erster wirklicher Neubau der Universität

27 Vgl. Gundelach (Anm. 18), S. 6–8; Ebel (Anm. 16), S. 8.

28 Vgl. Selle (Anm. 2), S. 19; Kamp (Anm. 4), S. 9.

29 Zur ersten Vorlesung siehe die Selbstdarstellung von Hollmann, Samuel Christian: Die Georg-Augustus-Universität zu Göttingen, in der Wiege, in ihrer blühenden Jugend und reiferem Alter, Göttingen 1787; vgl. Kamp (Anm. 4), S. 7f.

30 Vgl. Seidel, Werner: Baugeschichte der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen 1734–1953, Göttingen 1953, S. 12–29.

entstand von 1734 bis 1736 der Reitstall einschließlich Reitbahn; er diente der Kultivierung höfisch-eleganter Lebensformen und stellte eine besondere Attraktion für die studierwilligen Söhne aus zahlungskräftigen Adelsfamilien dar, die zum Studium nach Göttingen gelockt werden sollten.³¹

Neben diesen aus heutiger Sicht eher bescheidenen, aber für damalige Verhältnisse völlig ausreichenden universitären Hochbauprojekten begann sich bis zur offiziellen Eröffnung der „Georgia Augusta“ auch in der Stadt Göttingen der Wandel von einer verschlafenen Kleinstadt zum Universitätsstandort mit überregionaler Bedeutung zu vollziehen. Um die kommunalen Rahmenbedingungen für die Entfaltung der neuen Universität zu schaffen, gab es wiederum einen Impuls von außen. Die hannoversche Regierung setzte den Consistorialrat Tappe als Staatskommissar für die Hochbauten, die öffentliche Ordnung und das Polizeiwesen ein. In Absprache mit dem Göttinger Rat wurde ein Plan aufgestellt, wie verschiedene Missstände zu beseitigen waren. Die Reformen betrafen die Marktordnung, den Fleischverkauf, das Mahl- und Backwesen, die Brauordnung, die Holz- und Wasserversorgung sowie die Feuerlöschordnung. Die Zahl der gehaltenen Hunde sollte eingedämmt, die Straßenbefestigung verbessert und eine Straßenbeleuchtung eingeführt werden. Um die Stadt für das akademische Publikum attraktiver und gastfreundlicher zu gestalten, kümmerte sich die Regierung auch um die Hebung des gastronomischen Gewerbes und insbesondere um die Instandsetzung der vorhandenen Wohnhäuser für die Vermietung von geeignetem Wohnraum an Professoren und Studenten. Jedoch erst der Erlass einer neuen Bauordnung vom 13. Dezember 1735 setzte einen nachhaltigen Bauboom in Gang, denn der Staat lockte mit Steuervorteilen, Abgabereicherungen und zinslosen Darlehen. Auch der Zuzug von qualifizierten Handwerkern wurde subventioniert. Diese massive Förderung ließ nicht nur dreißig Wohnhäuser entstehen, sie kam auch zahlreichen Umbau- und Sanierungsprojekten zugute.³²

Ein Jahr vor der feierlichen Inauguration der Universität legte der Kurfürst und König seiner Stiftung persönlich den Namen „Georgia Augusta“ bei. Zugleich nahm deren rechtliche Konstruktion konkrete Formen an. Am 7. Dezember 1736 ergingen in einem Zug das königliche Privileg, die Generalstatuten sowie die Statuten der vier Gründungsfakultäten. Das mit Gesetzeskraft begabte, in deutscher Sprache abgefasste Privileg bezweckte die Stiftung der Universität durch den Landesherrn und regelte deren Befugnisse und Sonderrechte im Gefüge des Staates; zugleich diente es

31 Vgl. Krüger, Arnd: Valentin Trichters Erben, in: Die Geschichte der Verfassung und der Fachbereiche der Georg-August-Universität zu Göttingen, hrsg. von Hans-Günther Schlotter, Göttingen 1994, S. 284–294, hier S. 284f; Kamp (Anm. 4), S. 20; Selle (Anm. 2), S. 50f. Zu den universitären Baulichkeiten vgl. insgesamt Oberdiek, Alfred: Göttinger Universitätsbauten, 2. Aufl., Göttingen 2002.

32 Vgl. Saathoff (Anm. 1), S. 15f; Selle (Anm. 2), S. 35–37; Kamp (Anm. 4), S. 8f.



Abb. 12 Entwurf für den Talar des Prorektors (Tuschezeichnung) (F 6)

als Rahmenvorschrift für die Statuten.³³ Es enthielt verschiedene Bestimmungen über die Vorrechte und Freiheiten der Universitätsangehörigen, insbesondere die Gerichts- und Immunitätsrechte bis hin zur Verleihung der kaiserlichen Pfalzgrafenwürde an den Prorektor, die diesem u.a. das Recht gab, Notare zu ernennen, Dichter zu krönen, uneheliche Kinder zu legitimieren, Minderjährige für volljährig zu erklären und Entehrte wieder in ihre Ehrenrechte einzusetzen.³⁴ Reichte die Erteilung solcher Privilegien, die vor allem als Einnahmequelle gedacht waren, in ihrer Substanz bis ins Mittelalter zurück, so hatte bei den meisten anderen Regelungen das Gründungsprivileg der Universität Halle Pate gestanden.

Als origineller Beitrag der Göttinger Universitätsverfassung wird in der wissenschaftshistorischen Literatur vor allem eine Bestimmung der Präambel des königlichen Privilegs herangezogen, nach der die akademischen Lehrer der Georgia Augusta „zu ewigen Zeiten vollkommene unbeschränkte Freyheit, Befugniß und Recht haben sollen, öffentlich und besonders zu lehren“.³⁵ Dies bedeutete „die volle und uneingeschränkte Freiheit für Lehre und Publikation, und das hieß ausdrücklich auch für die Forschung. Das Universitätsprivileg von 1736 wurde zum Meilenstein in der Geschichte der Wissenschaftsfreiheit.“³⁶

Die innere Ordnung der Universität regelten die Generalstatuten, die als erste Satzung der Georgia Augusta anzusehen sind. Dort wurden die Aufgaben des Prorektors, der Verwaltungsorgane und der Universitätsbeamten in 90 Einzelbestimmungen beschrieben. Das in lateinischer Sprache abgefasste, sehr detaillierte Statut enthielt u.a. auch Vorschriften über den Lehrbetrieb, das akademische Personal, die Pedelle, die Studenten und die Bibliothek.³⁷ Ebenso wie die Generalstatuten wurden die Statuten der Theologischen, Juristischen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät von der Professorenschaft entworfen, vom König bestätigt und von Münchhausen unterzeichnet. Als Universitäts- und Fakultätsverfassungen behielten sie für rund 160 Jahre ihre Gültigkeit und wurden erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch grundlegend neue Satzungen ersetzt.³⁸

Damit war bereits im Jahr 1736 die universitäre Rechtsgrundlage faktisch abgeschlossen; die endgültige Verleihung der Privilegien und Statuten erfolgte jedoch erst anlässlich der feierlichen Eröffnung der Universität am 17. September 1737. Diese „Inauguration“ geriet zu einer Feierlichkeit von beträchtlichen Ausmaßen und bemerkenswerter Prachtentfaltung; nicht weniger als 4.000 Taler soll sie gekostet ha-

33 Vgl. Gundelach (Anm. 18), S. 8.

34 Vgl. u.a. Boockmann (Anm. 15), S. 20f.

35 Privileg vom 7. Dezember 1736, in: Ebel (Anm. 16), S. 28–39, hier S. 29.

36 Kamp (Anm. 4), S. 16; ähnlich Gundelach (Anm. 18), S. 9.

37 Vgl. Gundelach (Anm. 18), S. 13.

38 Vgl. Ebel (Anm. 16), S. 8f.

ben. Ganz Göttingen und das halbe Kurfürstentum – so schien es – zelebrierten fünf Tage lang die Eröffnung der Georg-August-Universität. Bereits am 15. September fanden Festgottesdienste in allen Kirchen statt. Tags darauf eskortierten 110 Studenten die in Weende eingetroffene königliche Gesandtschaft, insbesondere den Premierminister Gerlach Adolph von Münchhausen sowie den staatlichen Universitätsbeauftragten Tappe, nach Göttingen hinein, wo der Rechtslehrer Johann Jakob Schmauß eine Begrüßungsansprache hielt. Am 17. September war der große Tag: Schon früh formierten sich die Teilnehmer des Festes zu einem gewaltigen Festzug, der unter musikalischer Begleitung durch die Göttinger Innenstadt, am Rathaus vorbei bis zur Paulinerkirche führte. Der Zug wurde angeführt von angeblich tausend Studenten oder eher deren Sympathisanten, es folgten die Lektoren und Exerzitenmeister, sodann die Ministerialbeamten und städtischen Ratsherren, darauf die *honoris causa* zu promovierenden Kandidaten und erst dann, nach Fakultäten geordnet, die Professoren, die von den beiden Pedellen im roten Talar angeführt wurden. Sieben in Göttingen studierende Grafen trugen die Insignien und Gründungsurkunden, schließlich folgten Münchhausen und der Konsistorialdirektor Tappe, allerdings in standesgemäßen Kutschen, und den Schluss bildeten die Vertreter der Landschaften. Rund 5.000 Menschen sollen es gewesen sein, die sich schließlich in der Paulinerkirche versammelten, so lautet die überlieferte, aber völlig unglaubwürdige Zahl. Eine eigens für den Anlass komponierte Kantate eröffnete die gottesdienstähnliche Feier, die schließlich in die Einweihung der Universität überging. Der Professor der Theologie Jacob Wilhelm Feuerlein wurde von Konsistorialdirektor Tappe durch die Übergabe des Talars, der Szepter, Privilegien, Statuten, Matrikel und Siegel in sein Amt als Prorektor eingeführt, denn der Stifter der Universität, König Georg II., der als Landesherr zugleich das Ehrenamt des „Rector magnificentissimus“ übernommen hatte, ließ zwar ein Grußwort verlesen, war aber nicht zugegen. Sodann erfolgte die Bestätigung der Dekane und die Proklamation der Professoren. Nach Abschluss der Feier fand für die geladenen Gäste in der Rathauhalle bis zum Anbruch der Dunkelheit ein monumentales Festessen an vier Tafeln statt; die Studenten hingegen wurden am kalten Buffet im juristischen Hörsaal verköstigt. Am darauf folgenden Tage wurden in der Paulinerkirche 45 Personen aus Anlass der Inauguration ehrenhalber promoviert, und am letzten Tage wurde die feierliche Einweihung der Georgia Augusta mit verschiedenen Reden, einer Dichterkrönung und einem Karussell im Reitstall beschlossen.³⁹ Dieser letzte Akt der spätbarock anmutenden Inaugurationsfeierlichkeiten setzte zugleich den zeremoniellen Schlusspunkt unter die Gründungsphase der Georg-August-Universität Göttingen.

39 Zu den Feierlichkeiten vgl. den Bericht der Helmstedter Professoren J. W. Göbel und P. Gericke, in: Rössler (Anm. 2), B. S. 392–410; weiterhin Saathoff (Anm. 1), S. 22–24; Wellenreuther (Anm. 10).

Exponate F

F 1 Kaiserliches Privileg Karls VI. vom 13. Januar 1733.

Pergament, Samteinband, kaiserliches Siegel, 46 x 31 cm

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover: Cal. Or. 3 Nr. 31

Das mit „Carolus“ gezeichnete Privileg ist nicht als Gründungsurkunde der Georgia Augusta anzusehen, sondern eher als Konzession, die zur Errichtung einer Universität durch den Landesherrn berechtigte. Zugleich wurde damit den in Göttingen zu verleihenden akademischen Graden reichsweite Anerkennung gesichert und der neugegründeten Universität die Genehmigung erteilt, das kaiserliche Recht zum Gegenstand der akademischen Lehre machen zu dürfen. In Form und Inhalt lehnt sich das Göttinger Privileg an dasjenige für die Universität Halle aus dem Jahr 1693 an. Die Kosten zur Erlangung dieser Urkunde beliefen sich für die hannoversche Rentkammer vermutlich auf rund 4.000 Reichstaler.

F 2 Königliches Gründungsprivileg Georgs II. vom 7. Dezember 1736.

Pergament, Samteinband, königliches Siegel, 34 x 25 cm

Universitätsarchiv Göttingen

Das mit „George R.“ unterzeichnete königliche Gründungsprivileg stellt die eigentliche rechtliche Grundlage der Georgia Augusta dar. Mit Gesetzeskraft begabt, beinhaltet es die Stiftung der Georgia Augusta durch den Landesherrn und regelt die Befugnisse und Sonderrechte der Universität im Gefüge des Staates. Obwohl verschiedene Bestimmungen des Privilegs weit ins Mittelalter zurückreichen, erweist es insofern seine Modernität, als es eine Absage an Lehraufsicht und Zensur enthält, die uneingeschränkte Freiheit der Lehre und Publikation, d.h. der Forschung, garantiert und selbst die Lehre der Professoren in fachfremden Disziplinen gestattet (Interdisziplinarität).

F 3 General-Statuten der Georg-August-Universität vom 7. Dezember 1737.

Pergament, Samteinband, königliches Siegel, 34 x 25 cm

Universitätsarchiv Göttingen

Die von Gerlach Adolph von Münchhausen unterzeichneten und in lateinischer Sprache abgefassten General-Statuten stellen die erste Satzung der Georgia Augusta dar. Sie wurden von der Professorenschaft entworfen und sodann vom König erlassen. Die sehr detailliert gehaltenen 90 Einzelbestimmungen orientieren sich am Vorbild der Statuten der Universität Halle. Die Göttinger Generalstatuten hatten für 160 Jahre rechtlichen Bestand, nämlich bis zur Satzung vom 5. Oktober 1916.

F 4 Statuten der Juristischen und der Philosophischen Fakultät vom 3. August 1737.

Jeweils Pergament, Samteinband in den Farben der Fakultät, königliches Siegel, 34 x 25 cm

Universitätsarchiv Göttingen

Die Statuten der Fakultäten wurden – wie auch die General-Statuten – von der akademischen Korporation, insbesondere den Fakultäten, entworfen, vom König bestätigt und von Gerlach Adolph von Münchhausen unterzeichnet. Sie wurden erst im Jahr 1915 durch neue Fakultätssatzungen ersetzt.

F 5 Zwei Pedellenszepter.

Gusseisen vergoldet, ca. 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, 89 cm

Universitätsarchiv Göttingen

Die Szepter waren die Kennzeichen von Amtsgewalt und Würde des akademischen Leiters der Universität; sie gehen auf entsprechende Insignien der mittelalterlichen Hochschulen zurück. Als Symbol seiner Macht wurden sie auch in Göttingen dem Prorektor bzw. Rektor von zwei Pedellen im roten Talar voran getragen, bis dieser Brauch 1969 in der studentischen Reformbewegung unterging. An der Spitze zeigen die Szepter die hannoversche Königskrone mit den Initialen „G. R.“, die an den Stifter der Universität erinnern.

F 6 Talar des Prorektors.

Zeitgenössischer Entwurf, unsignierte und undatierte Tuschzeichnung, ca. 1736, 21 x 26 cm

Universitätsarchiv Göttingen: Kur 3023, 1

Gerlach Adolph von Münchhausen kümmerte sich als Kurator auch um die feierliche Amtstracht des universitären Lehrkörpers und seiner Würdenträger. Die ersten Entwürfe aus seinen Akten, so auch diese Tuschzeichnung, entstanden vermutlich 1736 nach hallischem Vorbild. Anfangs sollten nur der Prorektor als akademischer Leiter der Universität sowie die Dekane der Fakultäten einen Ornat mit Barett erhalten.

F 7 Stoffprobe für einen Talar des Prorektors.

Roter Samt mit Silberstickerei, ca. 1737, 11 x 21 cm

Universitätsarchiv Göttingen: Kur 3023, 1

Mit Reskript vom 15. Januar 1737 verfügte Münchhausen, dass „der Prorektor einen bis an die Knie gehenden Mantel von Sammet mit Golde gestickt, von Purpurfarbe, und daneben ein mit einem goldenen Knopf oben auf und einer goldenen Frange um den obersten Rand versehenes biret [...] bekommen soll.“ Die Stoffprobe bestätigt, dass Münchhausens Vorstellungen in die Realität umgesetzt wurden.

F 8 Gerlach Adolph von Münchhausen.

Öl auf Leinwand, um 1740, 81 x 64 cm

SUB Göttingen

Der Geheime Rat und spätere Premierminister Gerlach Adolph von Münchhausen

übte bis zu seinem Tod für fast vierzig Jahre das Amt des Kurators der Georgia Augusta aus. Zwar blieb der regierende Kurfürst Georg August, der als Georg II. zugleich König von Großbritannien und Irland war, der Stifter und ehrenamtliche „rector magnificentissimus“ der Georgia Augusta, jedoch ist diese faktisch als das Lebenswerk Münchhausens anzusehen.

F 9 „Matricula I“. Erster Band der Studentenmatrikel.

Ganzledereinband, 33 x 22 cm

Universitätsarchiv Göttingen

Aufgeschlagen sind die Einträge vom 1. November 1734. Die Studenten trugen sich von eigener Hand mit ihrem Namen, der lokalen Herkunft und dem Studienfach ein. Aus den drei rechten Spalten sind die Immatrikulationsgebühren ersichtlich, die aus einer Bibliotheksabgabe („Bibl.“), einem Armengroschen („Paup.“) und einer Pedellengebühr („Bidell.“) bestanden.

F 10 „Etat, wie die Ausgaben bei der Goettingischen Universitaets-Casse bei der Errichtung der Universität gewesen, von Jahren zu Jahren sich verändert und was dazu gegenwärtig erfordert wird.“

Handschriftlicher Haushaltsplan der Universität Göttingen, 1772, 54 x 75 cm

Universitätsarchiv Göttingen: Kur 3036

Die handschriftliche Liste verzeichnet detailliert die Personal- und Sachkosten der Georgia Augusta in Fünfjahresschritten von 1734 bis 1771/72. In der Summe stellt sie den Gesamtausgaben die Einnahmen gegenüber. Während anfänglich noch ein Überschuss erwirtschaftet wurde, stieg der staatliche Zuschuss 1772 auf einen Höchststand, was vermutlich die Erstellung dieses Überblicks veranlasst hat.

F 11 Anweisung des Universitätskuratoriums an das königliche Amt Herzberg.

Handschriftliches Konzept, 10. Juni 1737, 33 x 21 cm

Universitätsarchiv Göttingen: Kur 3026

Der Amtmann zu Herzberg wird angewiesen, für die Inaugurationsfeier der Georgia Augusta am 17. und 18. September 1737 gegen Bezahlung verschiedene Lebensmittel zu liefern, darunter 5 fette Kälber, 24 alte Hühner, 80 junge Hühner, 120 junge Tauben, 24 fette Enten, 20 Truthähne („Calcuten“) und 12 Schock Eier.

F 12 Graphische Übersicht über die erste Haupttafel des Inaugurationsmahles.

Handschriftliches Konzept, 20. August 1737, 34 x 21 cm

Universitätsarchiv Göttingen: Kur 3025

Die Darstellung zeigt die Anordnung der Tische einschließlich der Menüfolge und der Angabe, für welchen Stand die Tafeln reserviert waren. Das Festmahl fand im großen Saal des Göttinger Rathauses statt.